

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Vollzug der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV);
Bekanntmachung der Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 25 und 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen

113

Vollzug der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV);

Bekanntmachung der Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 25 und 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen

Nach der 13. BayIfSMV vom 5. Juni 2021 (BayMBl. Nr. 384, BayRS 2126-1-17-G), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 2021 (BayMBl. Nr. 584) sind bestimmte Regelungen an die Voraussetzung geknüpft, dass die festgelegte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) oberhalb oder unterhalb bestimmter Werte liegen (Über- bzw. Unterschreitungen).

Überschreitet in einem Landkreis an drei aufeinander folgenden Tagen die vom Robert-Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügten Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag in Kraft (§ 1 Nr. 1 der 13. BayIfSMV). Dies ist unverzüglich amtlich bekannt zu machen (§ 1 Nr. 3 der 13. BayIfSMV).

Der 7-Tage-Inzidenzwert **überschritt** im Landkreis Lichtenfels vom 26.08.2021 bis 28.08.2021, somit an drei aufeinander folgenden Tagen, den Wert von **25**. Es gelten ab dem zweiten Tag nach Vorliegen der Voraussetzung, somit zum **30.08.2021**, die Regelungen, die an eine Überschreitung des Inzidenzwertes von 25 geknüpft sind.

Dies sind nachfolgend:

Schulen (einschl. schulische Ferienkurse)

Die Ausnahme von der Maskenpflicht für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte nach Einnahme des Sitz- oder Arbeitsplatzes an den weiterführenden Schulen gem. § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2b) dd) bbb) besteht nicht mehr, im Übrigen gilt hinsichtlich der Maskenpflicht § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 13. BayIfSMV.

Der 7-Tage-Inzidenzwert **überschritt** im Landkreis Lichtenfels vom 27.08.2021 bis 29.08.2021, somit an drei aufeinander folgenden Tagen, den Wert von **35**. Es gelten ab dem

zweiten Tag nach Vorliegen der Voraussetzung, somit zum **31.08.2021**, die Regelungen, die an eine Überschreitung des Inzidenzwertes von 35 geknüpft sind.

Hinweise:

Soweit ein Testnachweis vorgesehen ist, gilt gemäß § 4 Nr. 1 der 13. BayIfSMV:

Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis

- a) eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
- b) eines POC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde oder
- c) eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,

nachzuweisen, das den Bestimmungen der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung entspricht.

Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises sind gemäß § 4 Nr. 2 der 13. BayIfSMV

- a) asymptomatische Personen, die in Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweises (genesene Personen) sind,
- b) Kinder bis zum 6. Geburtstag und
- c) Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.

Die 13. BayIfSMV sieht die Vorlage eines Testnachweises ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 in nachfolgend aufgeführten Bereichen vor:

Öffentliche und private Veranstaltungen, Feiern

(§ 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der 13. BayIfSMV)

Teilnehmer bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an begrenzten und geladenen Personenkreis müssen bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen über einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 verfügen.

Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

(§ 11 Abs. 2 Satz 2 der 13. BayIfSMV)

Besuchern von Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, darf nur Zutritt gewährt werden, wenn sie vor Ort einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 vorlegen.

Sport

(§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 3 der 13. BayIfSMV)

Die Sportausübung und die praktische Sportausbildung ist in geschlossenen Räumen nur mit einem Testnachweis nach Maßgabe von § 4 erlaubt; unter freiem Himmel ist die Sportausübung ohne Testnachweis gestattet.

Besucher bei Sportveranstaltungen in geschlossenen Räumen müssen einen Testnachweis nach Maßgabe des § 4 vorlegen.

Freizeiteinrichtungen

(§ 13 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 der 13. BayIfSMV)

Bei Flusskreuzfahrten bedürfen die Passagiere bei der Einschiffung, wenn diese in Bayern erfolgt, und am Tag eines Landgangs jeweils einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4.

Für Freizeitparks, Indoorspielplätze und vergleichbare ortsfeste Freizeiteinrichtungen, Badeanstalten, Hotelschwimmbäder, Thermen, Wellnesszentren, Saunen, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen müssen die Besucher für Angebote in geschlossenen Räumen einen Testnachweis nach Maßgabe des § 4 vorlegen.

Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen in geschlossenen Räumen

(§ 14 Abs. 2 Satz 4 der 13. BayIfSMV)

Kunden, die körpernahe Dienstleistungen in geschlossenen Räumen in Anspruch nehmen, haben einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 vorzulegen.

Gastronomie

(§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 13. BayIfSMV)

Gäste in geschlossenen Räumen bedürfen eines Testnachweises nach Maßgabe von § 4.

Beherbergung

(§ 16 Nr. 1 der 13. BayIfSMV)

Gäste bedürfen bei Übernachtungsangeboten von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen und allen sonstigen gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften bei der Ankunft und zusätzlich für jede weiteren 72 Stunden eines Testnachweises nach Maßgabe von § 4.

Hochschulen

(§ 23 Nr. 3 der 13. BayIfSMV)

Teilnehmer an Präsenzveranstaltungen an den Hochschulen müssen zweimal wöchentlich einen Testnachweis nach § 4 erbringen.

Kultur

(§ 25 Abs. 1 Nr. 4 der 13. BayIfSMV)

Besucher in geschlossenen Räumen bei kulturellen Veranstaltungen in Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos und sonst dafür geeigneten Örtlichkeiten müssen einen Testnachweis nach Maßgabe des § 4 vorlegen.

Lichtenfels, 30.08.2021

Meißner
Landrat

Landratsamt Lichtenfels
Christian Meißner
Landrat